

<u>Alte Fassung Satzung Hundesteuer</u>		<u>Neue Fassung Satzung Hundesteuer</u>	
	<i>§ 3 Steuerbefreiung</i>		<i>§ 3 Steuerbefreiung</i>
(3)	Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die	(3)	Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
b)	in einer tierheimähnlichen Einrichtung vorübergehend zur Pflege untergebracht sind, sofern die Einrichtung eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – vorweisen kann.	b)	in einer tierheimähnlichen Einrichtung vorübergehend zur Pflege untergebracht sind, sofern die Einrichtung eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – vorweisen kann. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von 1 Jahr.

<i>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</i>		<i>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</i>	
(1)	Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für	(1)	Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
b)	Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.	b)	Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. Jagdausübungsberechtigter ist, wer Eigenjagdbesitzer oder Pächter eines Jagdbezirks ist und einen gültigen Jagdschein besitzt.

<i>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</i>		<i>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</i>	
(1)	Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.	(1)	Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, Geburtsdatum des Hundes, vorheriger Hundehalter etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.